

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 24.06.1822 publ. 04.07.1822

14) Bekanntmachung des Magi-
strats der Stadt Oldenburg vom
22sten Juni 1822., publ. am 27sten
ejd.

Den beykommenden hiesigen Einwohnern wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Herzogliche Durchlaucht für das laufende Jahr eine Herabsetzung des Quartiergeldes auf $22\frac{1}{2}$ Rthlr., und des Servicegeldes auf $18\frac{3}{4}$ Rthlr., für das volle Haus, zu genehmigen geruhet haben. Nach erfolgter Verfügung Herzoglicher Cammer sollen diese Gelder in 2 Terminen, zur Hälfte sogleich, und zur Hälfte Martini dieses Jahrs, bezahlt werden, und werden daher die Beykommenden angewiesen, diese Zahlungen an den p. t. Billetier, Rathsherrn Ritter, zu leisten.

15) Cammer-Bekanntmachung vom
24sten Juni 1822., publ. am 4ten Jul.
1822.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht wird die in der Landesherrlichen Verordnung v. 29sten Decem-
ber 1814., wegen Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben, im §. 18. lit. a. enthaltene Vorschrift wegen derjenigen der Accise unterworfenen Waaren, welche aus der Fremde eingeführt werden sollen.

Herabsetzung
des Quartier-
geldes auf $22\frac{1}{2}$
Rthlr. und des
Servicegeldes
auf $18\frac{3}{4}$ Rthlr.
für das volle
Haus.

Bestimmung,
daß die von ein-
geführtem
Branntwein je-
der Gattung zu
erlegende Accise
künftig gleich
bey Entrichtung
des Grenzolls,
an den Zoll-Ein-
mer entrichtet
werden solle.